

# Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 30. 9. 2020

Nummer 45

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
Bek. 17. 9. 2020, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	1064	RdErl. 21. 9. 2020, Sonderregelungen für Zuwendungen zur sozialen Wohnraumförderung zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SR-Wohnraumförderung COVID-19) .....	1080
Bek. 17. 9. 2020, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	1064	23400	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
RdErl. 9. 7. 2020, Bekleidungs Vorschrift für den Polizeivollzugsdienst .....	1064	<b>Ant für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>	
21022		Bek. 22. 9. 2020, Anerkennung der „Klaus-Jürgen Gran und Evelyn Gran Stiftung zur Förderung der Kultur des Alpinismus im Deutschen Alpenverein“ .....	1082
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 29. 10. 2019, Ausgliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Langen aus dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde .....	1082
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 5. 12. 2019, Ausgliederung der St.-Katharinen-, der St.-Marien-, der Matthäus- und der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück .....	1082
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 7. 4. 2020, Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz um die Kirchengemeinden Burlage und Neuenkirchen .....	1082
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		Bek. 15. 7. 2020, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Gleichen .....	1083
RdErl. 20. 8. 2020, Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen .....	1066	Bek. 2. 9. 2020, Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya um die Kirchengemeinde Twistringen .....	1083
Erl. 16. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen .....	1067	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
77000		Bek. 21. 9. 2020, Tellaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG .....	1084
Erl. 16. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der von der COVID-19-Pandemie betroffenen öffentlichen Akteure im Tourismus .....	1069	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
77000		Bek. 9. 9. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Homann Feinkost GmbH, Dissen am Teutoburger Wald) .....	1098
Erl. 17. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte .....	1070	Bek. 30. 9. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Solarbelt FairFuel gGmbH, Berlin) .....	1099
77000		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	1101/1102
Erl. 17. 9. 2020, Beförderung von an Straßen und Plätzen illegal abgelagerten gefährlichen Gütern durch die NLStBV .....	1071	<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>	
99200		VO 31. 1. 2012, Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Naturschutzgebiet „Oberes Lopautal“ in der Stadt Munster .....	1103
RdErl. 25. 9. 2020, Verwaltungsvorschriften zu § 9 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (VV zu § 9 NNVG) .....	1072		
93200			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
<b>I. Justizministerium</b>			

## 7. Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Sonderfinanzhilfe und der Einhaltung der beihilferechtlichen Anforderungen (zu Absatz 4)

7.1 Empfänger der Sonderfinanzhilfe nach den Nummern 2.1 und 2.2 haben der LNVG bis zum 30. 9. 2021 für das Jahr 2020 sowie bis zum 30. 9. 2022 für das Jahr 2021 einen Bericht über die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Sonderfinanzhilfe entsprechend der Vorgaben dieses RdErl., die nach Nummer 3.3 tatsächlich bei den Verkehrsunternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich und die nach Nummer 3.7 entstandenen Schäden gemäß der Berechnungsvorgaben nach Nummer 4 und die Höhe des entsprechend der Vorgaben in Nummer 3 erfolgten Ausgleichs aus der Sonderfinanzhilfe für diese Schäden vorzulegen.

7.2 Bestandteil des Berichts müssen ein Nachweis der an die einzelnen Verkehrsunternehmen ausgezahlten Beihilfen und Ausgleichsleistungen und deren jeweiliger beihilferechtlicher Grundlage sowie die gemäß Nummer 3.6.7 von den Verkehrsunternehmen vorzulegenden Nachweise und Testate sein. Für Schäden gemäß Nummer 4.2.1 sind Bestätigungen des Aufgabenträgers über die Höhe des Schadens beizufügen. Soweit diese im Fall der Nummern 3.6.1 und 3.6.2 beim Schadensausgleich Anwendung gefunden haben, haben die Empfänger nach den Nummern 2.1 und 2.2 außerdem die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sowie der Bundesrahmenregelung ÖPNV sowie die Vorlage der danach vorgeschriebenen Nachweise der Verkehrsunternehmen als Beihilfeempfänger bei diesen und/oder den beihilfegebenden Stellen, an die sie Mittel weitergeleitet haben, zu bestätigen. Im Fall der Nummer 3.6.3 ist eine Bestätigung des Aufgabenträgers über die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Vorgaben zur Überkompensationskontrolle vorzulegen.

7.3 Bestandteil des Berichts muss außerdem ein Nachweis hinsichtlich der zum Ausgleich von Schäden gemäß Nummer 3.7 in Anspruch genommenen Beträge aus der Sonderfinanzhilfe sein. Dazu ist der tatsächlich entstandene Schaden gemäß Nummer 3.7 für das Jahr 2020 auf Grundlage der Berechnungsmethode gemäß Nummer 4 spätestens bis zum 30. 9. 2021 sowie für das Jahr 2021 spätestens bis zum 30. 9. 2022 nachzuweisen und von einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater, einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt zu testieren. Dem Nachweis für das Jahr 2020 sind Bestätigungen der Verbundorganisationen und/oder der für die Einnahmearteilung verantwortlichen Tariforganisationen über die Einnahmearteilungen der Monate März bis Dezember der Jahre 2019 und 2020 sowie ein Testat einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Monate März bis Dezember der Jahre 2019 und 2020 im Haustarif und/oder nach BBDB beizufügen, dem Nachweis für das Jahr 2021 Bestätigungen der Verbundorganisationen und/oder der für die Einnahmearteilung verantwortlichen Tariforganisationen über die Einnahmearteilungen der Monate Januar bis Dezember der Jahre 2019 und 2021 sowie ein Testat einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember der Jahre 2019 und 2021 im Haustarif und/oder nach BBDB.

7.4 Die nach den Nummern 7.1. bis 7.3 vorzulegenden Berichte und Nachweise unterliegen einer Verwendungsnachweisprüfung durch die LNVG. Diese wird den Empfängern der Sonderfinanzhilfe nach den Nummern 2.1 und 2.2 zur Verfahrensvereinheitlichung Vorgaben für die Form der an sie zu richtenden Berichte und Nachweise machen und eine elektronische Übermittlung ermöglichen.

7.5 Soweit nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung nach Nummer 7.4 Mittel aus der Sonderfinanzhilfe weder für die Ausgleichsgewährung nach Nummer 3.6 an Verkehrsunternehmen noch zum Ausgleich von Schäden nach Nummer 3.7 benötigt werden, stehen diese dem Land zu und werden gemäß § 9 Abs. 4 NNVG mit den Ansprüchen des jeweiligen Aufgabenträgers nach dem NNVG in Folgejahren verrechnet.

7.6 Empfänger der Sonderfinanzhilfe nach den Nummern 2.1 und 2.2 sowie weitere beihilfegebende Stellen nach diesem RdErl. müssen alle Unterlagen über gewährte Beihilfen aus der Sonderfinanzhilfe nach § 9 NNVG, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufzubewahren. Sie haben der LNVG für die Weiterleitung an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum 31. 10. 2021 eine vollständige Liste mit den auf Grundlage der Bundesrahmenregelung ÖPNV gewährten Einzelbeihilfen zur Verfügung zu stellen.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 25. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An  
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte  
den Regionalverband Großraum Braunschweig  
den Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)  
den Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen  
die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (NLVG)

Nachrichtlich:

An  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens e. V.  
den Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e. V.  
den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) — Landesgruppe Niedersachsen/Bremen

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1072

## K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

### Sonderregelungen für Zuwendungen zur sozialen Wohnraumförderung zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SR-Wohnraumförderung COVID-19)

RdErl. d. MU v. 21. 9. 2020 — 64-25110-2/3 —

— VORIS 23400 —

Bezug: a) RdErl. v. 2. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1073)  
— VORIS 23400 —  
b) RdErl. v. 2. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1075)  
— VORIS 23400 —

1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieses RdErl. und auf Grundlage des NWoFG Zuwendungen zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach diesem RdErl. setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Daher stellt das Land aus dem errichteten „Sondervermögen zu Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ weitere Mittel für die soziale Wohnraumförderung bereit, die zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Modernisierung von Wohngebäuden gewährt werden.

Mit der Förderung soll ein Anreiz gesetzt werden, damit öffentliche und private Eigentümerinnen und Eigentümer anstehende oder notwendige energetische Modernisierungsmaßnahmen trotz der aktuellen Krise nicht verschieben, sondern konsequent umsetzen. Von der Förderung profitieren die Mieterinnen und Mieter, die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die die baulichen Maßnahmen durchführenden Betriebe und die in diesen Betrieben beschäftigten Menschen gleichermaßen. Die Umsetzung der geförderten Maßnahmen führt zu einem erheblichen Nachfrageschub, der der niedersächsischen Wirtschaft einen wichtigen Impuls in der aktuellen Krise geben kann.

Die Förderung trägt demnach dazu bei, die Folgen der COVID-19-Pandemie für Niedersachsen abzumildern. Sie dient der Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG und trägt gleichzeitig dazu bei, belegungs- und mietgebundenen Wohnraum für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen im Mietwohnungsbestand zu schaffen und die Energie- und Klimaziele im Gebäudebereich zu erreichen.

2. Die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Wohnraumförderung und die Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen erfolgen entsprechend den Regelungen des Bezugserrlasses zu a (im Folgenden: Wohnraumförderprogramm 2019) und des Bezugserrlasses zu b (Wohnraumförderbestimmungen, im Folgenden: WFB). Die Regelungen dieses RdErl. ergänzen die Bezugserrlässe mit besonderen Förderbedingungen für Maßnahmen zur (energetischen) Modernisierung von Mietwohnraum und erweitern den Gegenstand der Förderung mit der (energetischen) Modernisierung von Wohnraum für Studierende an den Hochschulstandorten in Niedersachsen.

3. Die Bewilligung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung von Zuwendungen nach den Sonderregelungen dieses RdErl. besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Soweit es zur sachgerechten Steuerung der Förderung erforderlich ist, kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Fachministerium Mittelkontingente bilden, die für die einzelnen Fördergegenstände zur Verfügung stehen.

4. Die Sonderregelungen dieses RdErl. gelten ausschließlich für die Förderung von Maßnahmen

- 4.1 nach Nummer 2.2 Wohnraumförderprogramm 2019 und  
4.2 zur Modernisierung von Mietwohnraum für Studierende an den Hochschulstandorten in Niedersachsen, der vor dem 1. 2. 2002 fertiggestellt worden ist,

wenn durch diese Maßnahmen das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 oder das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 70 erreicht wird; Nummer 27.1 Satz 3 WFB findet insoweit keine Anwendung.

5. Für die Förderung von Vorhaben i. S. der Nummer 4.1 gelten folgende Sonderregelungen:

5.1 Abweichend von Nummer 5.2.1 Wohnraumförderprogramm 2019 werden die Zuwendungen als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung wie folgt gewährt:

5.1.1 Wenn durch die Maßnahmen das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 erreicht wird, beträgt der Zuschuss

— bei der Modernisierung von Mietwohnraum zur Belegung mit Haushalten mit geringen Einkommen 40 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 48 000 EUR je Wohneinheit,

— bei der Modernisierung von Mietwohnraum zur Belegung mit Haushalten mit mittleren Einkommen 35 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 42 000 EUR je Wohneinheit.

5.1.2 Wenn durch die Maßnahmen das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 70 erreicht wird, beträgt der Zuschuss

— bei der Modernisierung von Mietwohnraum zur Belegung mit Haushalten mit geringen Einkommen 25 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 30 000 EUR je Wohneinheit,

— bei der Modernisierung von Mietwohnraum zur Belegung mit Haushalten mit mittleren Einkommen 20 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 24 000 EUR je Wohneinheit.

5.2 Zuschüsse nach Nummer 5.1 können mit Zuwendungen nach Nummer 5.2 Wohnraumförderprogramm 2019, die aus dem Wohnraumförderfonds zu finanzieren sind, mit folgenden Maßgaben kumuliert werden:

5.2.1 Abweichend von Nummer 5.2.1.1 Wohnraumförderprogramm 2019 wird ein Tilgungsnachlass (Teilschulderlass) nicht gewährt.

5.2.2 Abweichend von Nummer 5.2.3 Wohnraumförderprogramm 2019 ist die Höhe des Darlehens anhand der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten zu bemessen, die nach Abzug der Zuschüsse nach Nummer 5.1 verbleiben. Die Höhe des Darlehens beträgt jedoch höchstens 96 000 EUR je Wohneinheit.

5.3 Abweichend von Nummer 20.1 Satz 3 WFB endet die Belegungsbindung nach Ablauf von 15 Jahren. Abweichend von Nummer 21.1 Satz 3 WFB endet die Mietbindung nach Ablauf von 15 Jahren. Wird neben Zuschüssen nach Nummer 5.1 ein anfänglich zinsloses, rückzahlbares Darlehen nach Maßgabe der Nummer 5.2 gewährt, so endet die Belegungsbindung und die Mietbindung jeweils nach Ablauf von 20 Jahren.

6. Für die Förderung von Vorhaben i. S. der Nummer 4.2 gelten folgende Sonderregelungen:

6.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung wie folgt gewährt:

6.1.1 Wenn durch die Maßnahmen das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 erreicht wird, beträgt der Zuschuss 40 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 32 000 EUR je Wohnheimplatz,

6.1.2 wenn durch die Maßnahmen das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 70 erreicht wird, beträgt der Zuschuss 25 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 20 000 EUR je Wohnheimplatz.

6.2 Für die Dauer der Belegungs- und Mietbindung gilt Nummer 5.3 Sätze 1 und 2 entsprechend.

6.3 Nummer 29.3 Satz 1, Nummer 29.4 Sätze 1 bis 4 und Nummer 29.5 WFB sind entsprechend anzuwenden.

7. Zur Sicherung der Zweckbestimmung ist grundsätzlich für die Dauer der Belegungs- und Mietbindung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Fällen auf die Eintragung verzichten.

8. Einer Förderung nach den Sonderregelungen dieses RdErl. steht grundsätzlich nicht entgegen, dass der betreffende Wohnraum bereits in der Vergangenheit mit Wohnraumfördermitteln des Landes oder mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert worden ist oder zum Zeitpunkt der Förderung Belegungs- und Mietbindungen an dem Wohnraum bestehen. In diesen Fällen legt die Bewilligungsstelle den Beginn der Belegungs- und Mietbindung auf den Zeitpunkt fest, in dem die bestehenden Belegungs- und Mietbindungen enden. Im begründeten Einzelfall kann die Bewilligungsstelle auch einen anderen Zeitpunkt für den Beginn der Belegungs- und Mietbindung festlegen.

9. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in drei Teilraten; Nummer 48.4 WFB ist entsprechend anzuwenden.

10. Dem Verwendungsnachweis nach Nummer 53 WFB ist eine Bestätigung beizufügen, dass nach Abschluss der baulichen Maßnahmen das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 oder das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 70 erreicht worden ist. Die Bestätigung ist durch Sachverständige zu erstellen, die die Berechtigung haben, Energieausweise auszustellen (§ 21 EnEV) oder als eine für die Förderprogramme des Bundes zur Energieeffizienz in Wohngebäuden zugelassene Person in die Expertenliste unter <http://www.energie-effizienz-experten.de> eingetragen sind.

11. Soweit neben Zuwendungen aus der sozialen Wohnraumförderung des Landes andere Förderungen für denselben Zweck in Anspruch genommen werden, insbesondere Förderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, sind Nummer 5.1.8 Wohnraumförderprogramm 2019 und Nummer 9 WFB in besonderem Maße zu beachten. Es ist zu gewährleisten, dass eine EU-beihilferechtlich relevante Überkompensation ausgeschlossen ist.

12. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1080

~~Am~~ **Am** für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

**Anerkennung der  
„Klaus-Jürgen Gran und Evelyn Gran Stiftung  
zur Förderung der Kultur des Alpinismus  
im Deutschen Alpenverein“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 22. 9. 2020  
— 2.06-11741-16 (095) —**

Mit Schreiben vom 1. 9. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts und der Satzung vom 5. 8. 2020 die „Klaus-Jürgen Gran und Evelyn Gran Stiftung zur Förderung der Kultur des Alpinismus im Deutschen Alpenverein“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Kultur. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Förderung des Alpinen Museums des Deutschen Alpenvereins e. V. in München samt Bibliothek und Archiv.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gran Stiftung Osnabrück  
c/o Herrn Klaus-Jürgen Gran  
Damenweg 22  
49082 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1082

**Evangelisch-lutherische  
Landeskirche Hannovers**

**Ausgliederung  
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Langen  
aus dem Evangelisch-lutherischen  
Kindertagesstättenverband Wesermünde**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 29. 10. 2019**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

**§ 1**

Die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Langen in Geestland (Kirchenkreis Wesermünde) scheidet aus dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde aus.

**§ 2**

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1082

**Ausgliederung  
der St.-Katharinen-, der St.-Marien-, der Matthäus-  
und der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Osnabrück  
aus dem Evangelisch-lutherischen  
Gesamtverband Osnabrück**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 5. 12. 2019**

Gemäß Artikel 10 Nummer 5 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 113 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 101 Absatz 1 Satz 1 und 104 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

**§ 1**

(1) Die folgenden Kirchengemeinden scheiden aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) aus:

- Evangelisch-lutherische St.-Katharinen-Kirchengemeinde Osnabrück in Osnabrück,
- Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Osnabrück in Osnabrück,
- Evangelisch-lutherische Matthäus-Kirchengemeinde Osnabrück in Osnabrück,
- Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Osnabrück in Osnabrück.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 2**

Der Wortlaut des § 2 der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück vom 8. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. 1986 S. 126, ber. S. 154), die zuletzt durch die Anordnung vom 6. November 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Verbandsgemeinde ist die Ev.-luth. Andreas-Kirchengemeinde Wallenhorst (Kirchenkreis Osnabrück).“

**§ 3**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1082

**Erweiterung  
des Evangelisch-lutherischen  
Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Diepholz  
um die Kirchengemeinden Burlage und Neuenkirchen**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 7. 4. 2020**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

**§ 1**

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Burlage in Hüde und die Evangelisch-lutherische St.-Katharinen-Kirchengemeinde Neuenkirchen in Neuenkirchen (Kirchen-